

Haushaltssicherungskonzept - Haushalt 2024

Inhaltsverzeichnis:

- A) Allgemeine Erläuterungen
- B) Übersicht Einzelmaßnahmen
- C) Erweiterte Finanzplanung 2024 - 2034

A) Allgemeine Erläuterungen

1. Ausgangslage

1.1. Stärkungspakt Stadtfinanzen 2012 – 2021

Der Haushalt der Stadt Bottrop befindet sich seit 1994 in einem strukturellen Ungleichgewicht, d. h. die laufenden Ausgaben sind höher als die laufenden Einnahmen. Nach mehreren intensiven Konsolidierungsphasen - tlw. unter Berücksichtigung ganzjähriger Restriktionen aus der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW - hatte der Rat der Stadt am 13.03.2012 beschlossen, dem Stärkungspakt Stadtfinanzen (Stufe 2) beizutreten und eine Konsolidierungshilfe zu beantragen. Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 29. Mai 2012 wurde die Teilnahme der Stadt Bottrop an der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz festgesetzt. Im Stärkungspaktzeitraum 2012 – 2021 verbesserte sich die finanzielle Situation langsam aber stetig, sodass ab 2018 der Haushaltsausgleich mit der Konsolidierungshilfe des Landes und 2021 ohne diese dargestellt werden konnte. Der Haushaltssanierungsplan erfüllte somit in jedem Jahr die gesetzlichen Vorgaben und wurde von der Kommunalaufsicht ohne Auflagen genehmigt.

Im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes wurden im Zeitraum 2012 – 2021 insgesamt 234 Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 126,6 Mio. € umgesetzt. Die Konsolidierungsmaßnahmen haben nahezu alle Bereiche des Verwaltungshandelns betroffen. Beispielhaft sind wegen ihrer betragsmäßigen Bedeutung für den Gesamtkonsolidierungseffekt

- Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B (17,8 Mio. €)
- Vermehrte Dividendenerlöse nach Erhöhung Beteiligung ELE (17,2 Mio. €)
- Maßnahmen der Verkehrsüberwachung (10,5 Mio. €)

zu nennen. Die aufgeführten Beträge beziehen sich auf den gesamten Konsolidierungszeitraum.

Hinzu kamen Konsolidierungshilfen des Landes in Höhe von insgesamt rd. 75,1 Mio. €, sodass in diesem Zeitraum Haushaltsverbesserungen von per Saldo mehr als 200 Mio. € dargestellt werden konnten. Die Stadt konnte hierdurch ihre finanzielle Handlungsfähigkeit zurückgewinnen und bedeutende Projekte der Stadtentwicklung vorantreiben. Gleichzeitig konnte im Zuge der intensiven Konsolidierungsanstrengungen ab 2016 der Abbau der Liquiditätskredite vorangetrieben werden. So wurden bis zum Auslaufen des Stärkungspaktes im Jahr 2021 die Liquiditätskredite von 227,0 Mio. € im Jahr 2015 auf 160,5 Mio. € zum Ende des Jahres 2021 zurückgeführt. Auch in diesem Zusammenhang ist die Teilnahme am Stärkungspakt als Erfolg zu verbuchen.

1.2. Covid-19-Pandemie und Ukraine-Krieg

Bereits ab 2020 wurde die Entwicklung der zentralen Finanzpositionen durch pandemiebedingte Einbrüche im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben sowie der Schlüsselzuweisungen negativ geprägt. Hinzu kamen deutliche Mehraufwendungen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, u.a. für zusätzliches Personal und im Zusammenhang mit hohen Hygieneanforderungen.

Um den finanziellen Folgen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, hat die Landesregierung NRW am 29.10.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-

Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten sowie zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erlassen. Das Gesetz sah verpflichtend vor, den pandemiebedingten Belastungen einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe entgegenzustellen, sodass eine Neutralisierung der entsprechenden Belastungen in der Ergebnisrechnung erfolgen konnte. Nur durch diese Bilanzierungshilfe wurde vermieden, dass die Ergebnisrechnungen bereits ab 2020 mit einem negativen Saldo abgeschlossen haben.

Hinzu kamen ab 2022 weitere finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine infolge des von Russland geführten Angriffskrieges. Darüber hinaus hat dieser militärische Konflikt zu einem rasanten Anstieg der Inflation geführt, mit deutlichen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen - insbesondere im Energiesektor - sowie überproportionalen Tarifabschlüssen und Zinssteigerungen. Diese finanziellen Belastungen wurden ebenfalls nicht durch tatsächliche und nachhaltige finanzielle Unterstützungen des Bundes und des Landes aufgefangen. Vielmehr wurden durch eine Ergänzung des NKF-CIG (NKF-CUIG) die Kommunen verpflichtet, auch diese Belastungen im Rahmen des Jahresabschlusses zu isolieren und mit Hilfe der Bilanzierungshilfe zu neutralisieren. Bis zum Ende des Jahres 2023 haben sich zu isolierende Belastungen im Zusammenhang mit den Krisensituationen in Höhe von insgesamt rd. 63,7 Mio. € angehäuft, die nach den gesetzlichen Regelungen ab 2026 über längstens 50 Jahre abzuschreiben sind. Dies führt für den städtischen Haushalt zu jährlichen Mehrbelastungen von rd. 1,3 Mio. €, die ab 2026 zusätzlich zu erwirtschaften sind.

Im Übrigen fehlen seit Jahren insbesondere in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und wirtschaftliche Jugendhilfe auskömmliche Finanzierungen durch Bund und Land. Mit dem durch den Bund formulierten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung durch das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege haben sich die Zuschussbedarfe im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Zeitraum 2015 – 2024 auf rd. 28,0 Mio. € erhöht und damit mehr als verdoppelt. Ähnliche Aufwüchse sind auch im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu verzeichnen. Hier sind in letzten 10 Jahren, auch vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen, im Zuge deutlicher steigender Fallzahlen und Kosten je Einzelfall, zusätzliche Aufwendungen von mehr als 11 Mio. € auf nunmehr rd. 26,5 Mio. € zu verkräften. Entlastungen im Hinblick auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips sind hier dringend angezeigt. Die dringlichsten Handlungsfelder (Finanzierung des Schulwesens, der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe, der frühkindlichen Bildung, der Flüchtlingsaufgaben) sind von den Kommunalen Spitzenverbänden adressiert worden.

Vor dem Hintergrund dieser enormen, nicht mehr kompensierbaren finanziellen Belastungen für die kommunalen Haushalte wurden bereits seit langem bestehende strukturelle Probleme und fehlende finanzielle Unterstützungen von Bund und Land offengelegt, die letztendlich dazu geführt haben, dass die städtischen Finanzen in eine bedrohliche Schieflage geraten sind und die Stadt ohne gegensteuernde Maßnahmen auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, einen Haushaltsausgleich darzustellen und verbrauchtes Eigenkapital wieder aufzubauen. Daraus folgt für die nächsten Jahre nunmehr wiederum der beschwerliche Weg in die Haushaltssicherung.

2. Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung eines HSK

Nach § 76 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (2034) der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

In § 5 KomHVO sind die Inhalte eines Haushaltssicherungskonzeptes näher bezeichnet. Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 der GO NRW sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

3. Aktuelle Haushaltssituation - Der Weg ins HSK

Die Rahmenbedingungen für die Planung der Haushaltsjahre 2024 – 2027 stellen die Kommunen vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Krisensituationen vor kaum zu bewältigende Herausforderungen. Die Auswirkungen der Inflation, sukzessive Zinserhöhungen und beständig hohe Flüchtlingszahlen sind Faktoren, die die städtischen Finanzen nachhaltig belasten. Darüber hinaus verschärfen Aufwüchse im Bereich der Personalaufwendungen (u.a. durch den vereinbarten Tarifabschluss im öffentlichen Dienst) und stetig steigende Sozialtransferaufwendungen (u.a. im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Finanzierung der Kita-Betreuung) die ohnehin schon schwierige Finanzsituation, der durch den notwendigen Strukturwandel gebeutelten Ruhrgebietsstädte.

Hinzu kommt, dass die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-CUIG zum 31.12.2023 ausgelaufen ist und somit eine weitere Isolierung krisenbedingter Schäden entfällt. In der mittelfristigen Finanzplanung des Vorjahres war für 2024 noch ein Isolierungsbetrag von rd. 16,0 Mio. € als

außerordentlicher Ertrag veranschlagt. Somit wirken sich krisenbedingte Haushaltseffekte wie die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen oder inflationsbedingt erhöhte Energiekosten bzw. Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite unmittelbar negativ auf das Ergebnis aus und schränken die finanzielle Handlungsfähigkeit massiv ein.

Darüber hinaus wurde die durch das Land angekündigte, dringend erforderliche Umsetzung der Altschuldenlösung um ein Jahr auf 2025 verschoben. Die Planungen der ursprünglich für das 2. Halbjahr 2024 vorgesehenen Altschuldenübernahme durch das Land sahen bislang vor, die Finanzierung der Altschuldenlösung nicht aus Landesmitteln, sondern durch einen Vorwegabzug der Finanzausgleichsmasse (für 2024 230 Mio. €, ab 2025 460 Mio. €), die im Rahmen des Finanzausgleichs an die Kommunen verteilt wird, vorzunehmen. Hierdurch sollte lediglich eine horizontale Umverteilung der Mittel zwischen den einzelnen Kommunen und somit eine Vergemeinschaftung der Schulden erfolgen; signifikante Eigenmittel sollten hingegen durch das Land nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Bund hat bereits darauf hingewiesen, dass die durch das Land angestrebte Vorgehensweise nicht mit den Zielen der Entschuldungsprogramme zu vereinbaren sei, da weder eine nennenswerte Beteiligung des Landes, noch eine vollständige Entschuldung der Kommunen erfolge. Des Weiteren müsse das Land sicherstellen, dass ein erneuter Aufwuchs kommunaler Verschuldung vermieden werde. Ohne eine Erfüllung dieser Voraussetzungen, komme eine Beteiligung des Bundes an der Altschuldenlösung nicht in Betracht. Nach Mitteilung der Landesregierung soll nunmehr erst 2025 die Hälfte der kommunalen Altschulden durch das Land übernommen werden. Nach Berechnungen des Städtetages würde das Land Liquiditätskredite in einer Größenordnung von rd. 54 Mio. € von der Stadt Bottrop übernehmen. Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht ist die Einplanung dieses Effektes vor der Beschlussfassung des Gesetzes in das örtliche HSK nicht möglich.

Im Zuge der ab 2024 unausweichlichen Darstellung von Fehlbedarfen in der Ergebnisrechnung kann der seit 2016 erfolgte Abbau von Kassenkrediten nunmehr nicht weiter vorangetrieben werden. Vielmehr ist zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung von einer Verdoppelung des zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bestandes der Liquiditätskredite von rd. 146,1 Mio. € auszugehen. Vor diesem Hintergrund steigt, auch aufgrund der deutlichen Erhöhung der Zinssätze, das finanzielle Risiko für die Aufnahme bzw. Prolongation von Kassenkrediten deutlich an. Eine zeitnahe Verständigung von Bund und Land im Hinblick auf die vollständige Übernahme der Altschulden der Kommunen ist daher dringend geboten. Darüber hinaus sind weitere Hilfen zwingend erforderlich, um die positiven Effekte aus der Altschuldenübernahme aufgrund der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung und der in den Jahren 2024 – 2027 ausgewiesenen Fehlbedarfe nicht innerhalb kürzester Zeit vollständig verpuffen zu lassen. Neben der Entlastung von Altschulden ist die aufgabenadäquate Finanzierung der Kommunen und verbesserte Finanzausstattung elementar.

Unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2022 und der Haushaltsplanung 2023 verfügt die Stadt Bottrop zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 über eine Ausgleichsrücklage von rd. 17,1 Mio. € sowie eine allgemeine Rücklage von rd. 55,3 Mio. €. Die Entwicklung des Eigenkapitals verläuft aufgrund der im Haushalt 2024 für die Jahre bis 2027 ausgewiesenen Fehlbedarfe negativ und ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Das Eigenkapital

reicht lediglich aus, um den Fehlbedarf des Jahres 2024 zu decken, ab 2025 droht die bilanzielle Überschuldung.

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Ausgleichsrücklage (voraussichtlicher Bestand)	17.115.899	0	0	0
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-17.115.899	0	0	0
<i>Bestand der Ausgleichsrücklage am Jahresende</i>	0	0	0	0
Jahresergebnis (lt. Haushaltsplan)	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100
Allgemeine Rücklage	55.265.805	17.042.604	-37.688.296	-90.026.396
Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage*	38.223.201	54.730.900	50.432.100	39.737.100
Verrechnung gegen allg. Rücklage*	0	0	1.906.000	0
Endbestand Allgemeine Rücklage	17.042.604	-37.688.296	-90.026.396	-129.763.496
Sonderrücklage	51.129	51.129	51.129	51.129
verbleibendes Eigenkapital	17.093.733	-37.637.167	-89.975.267	-129.712.367

Mit dem 3. NKFVG NRW sind einige Regelungen getroffen worden, die u.a. die Haushaltsplanung erleichtern. § 79 Abs. 3 GO NRW regelt, dass, soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung aller Spar- und Ertragsmöglichkeiten und des globalen Minderaufwandes nicht erreicht werden kann, ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden kann. Aufgrund der äußerst kritischen Finanzsituation, mit hohen Fehlbedarfen für alle Planungsjahre, kann die Regelung im städtischen Haushalt nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung erzielen und kommt aktuell nicht zur Anwendung.

Zum Abschluss des Planungsverfahrens zeigt sich, dass die Stadt Bottrop unter den gegenwärtigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen aufgrund der anhaltend ungünstigen Rahmenbedingungen für die Jahre 2024 – 2027 keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Die Höhe der Fehlbedarfe ist dabei so hoch, dass weder durch zusätzliche eigene Konsolidierungsbemühungen, noch durch die Nutzung anderer Optionen eine Kompensation erfolgen kann.

Weiterhin droht im Jahr 2025 die bilanzielle Überschuldung, die bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2027 auf ein negatives Eigenkapital von rd. 129 Mio. € anwächst. Der dargestellte Eintritt der bilanziellen Überschuldung stellt einen Verstoß gegen die in § 75 GO NRW geregelten Haushaltsgrundsätze dar. § 75 Abs. 7 GO NRW stellt klar, dass sich Gemeinden nicht überschulden dürfen. Somit befinden sich die städtischen Finanzen in einem rechtswidrigen Zustand. Im Hinblick auf eine zeitnahe Ausgestaltung der seit Jahren angekündigten Altschuldenübernahme durch Bund und Land könnte sich hier eine maßgebliche Verbesserung der prekären Finanzlage ergeben.

Aus der dargestellten Situation ergibt sich somit nach § 76 Abs. 1 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, welches Bestandteil des Haushaltsplanes und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Im Übrigen regelt der im Rahmen des 3. NKFWG in § 76 Abs. 2 GO NRW ergänzte Satz 6, dass im Falle einer bilanziellen Überschuldung im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen sind. Somit muss Ziel der städtischen Konsolidierungsbemühungen sein, im Jahr 2034 wieder einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können sowie mit der für die Zukunft anzustrebenden Darstellung von Überschüssen in der Ergebnisplanung auch den Grad der Überschuldung zu vermindern und den langen Weg zurück zur Wiedererlangung von Eigenkapital zu beginnen.

4. HSK-Maßnahmen

Da vertretbare Ertragssteigerungen bzw. Einsparungen bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens realisiert wurden, waren aufgrund der Höhe der für 2024 ff. ausgewiesenen Defizite globalere Denkansätze für die Erreichung des Konsolidierungszieles unumgänglich.

Aus diesem Grund wurden die folgenden fünf Handlungsfelder identifiziert, auf denen die Konsolidierung der städtischen Finanzen maßgeblich vorangetrieben werden soll:

- Digitalisierung/Automatisierung
- Raumbedarfsmanagement – Desk-Sharing
- Aufgaben- und Standardkritik
- Reduzierung Sachaufwand/Verbesserung Wirtschaftlichkeit
- Optimierung Erträge.

a) Digitalisierung/Automatisierung (Maßnahme-Nrn. 999999_5 und 999999_6)

Im Zuge einer großflächigen Digitalisierung und der darauf aufsetzenden Automatisierung von Prozessen und Verwaltungsabläufen können hohe Einsparpotentiale generiert werden. Verfahren werden dadurch perspektivisch deutlich effektiver und weniger personalintensiv.

Dies gilt nicht nur für Prozesse, die Bürgerinnen und Bürger direkt betreffen, sondern insbesondere auch mit Blick auf verwaltungsinterne Abläufe. Erste konkretere Ansatzpunkte werden wie folgt skizziert:

- **Automatisierung von Routineaufgaben:**

Durch den Einsatz von digitalen Technologien wie Robotic Process Automation können repetitive und zeitaufwändige Aufgaben automatisiert werden, was zu einer Entlastung des Personals führt.

- **Einführung von Self-Service-Portalen:**

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können mithilfe von Self-Service-Portalen viele Anliegen eigenständig erledigen, wodurch der administrative Aufwand für das Personal reduziert wird. Bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) lag der Fokus auf der Bereitstellung eines digitalen Kanals für Bürgerinnen und Bürger, nicht aber auf durchgängigen, möglichst automatisierten Prozessen. In dieser Hinsicht besteht somit ein hohes Potenzial für Einsparungen.

- **Einsatz von KI-Systemen:**

Künstliche Intelligenz kann in der öffentlichen Verwaltung, beispielsweise für die automatische Klassifizierung von Dokumenten, die Analyse großer Datenmengen oder die Beantwortung häufig gestellter Bürgeranfragen, eingesetzt werden. Auch in diesem Zusammenhang bestehen Potenziale für eine maßgebliche Effizienzsteigerung und erhebliche Konsolidierungseffekte.

- **Nutzung von Video- und Bildmaterial:**

Durch beispielsweise Befahrungen, Befliegungen oder den Einsatz von Drohnen können in vielen Bereichen erste Vorprüfungen mit deutlich geringeren Personalressourcen und geringeren Bearbeitungszeiten durchgeführt werden.

- **Einsatz effizienter Kommunikations- und Kollaborationstechniken:**

Moderne Kommunikations- und Kollaborationssysteme (z. B. Groupware, Konferenzsysteme, Instant Messenger, E-Mail, Enterprise Social Networks, Public Social Media) können dabei helfen, verwaltungsinterne Abläufe zu beschleunigen und zu verschlanken, koordinative Aufgaben können deutlich reduziert werden.

Während derzeit die Weiterentwicklung der Digitalisierung notwendigerweise unter Aufrechterhaltung paralleler analoger Prozesse erfolgt und einen erhöhten Aufwand von Personal- und Sachkosten nach sich zieht, konterkarieren Bund und Land den zugesicherten Bürokratieabbau durch einen Zuwachs von Regelungen statt den ersatzlosen Wegfall von Vorschriften oder zumindest deren Vereinfachung voranzutreiben. Hier sind Bund und Land gefordert, ihren Beitrag zu diesem für alle Kommunen bedeutenden Prozess zu leisten. Das Land hat im 1. Quartal 2024 einen Digitalbeirat einberufen, der in einem Turnus tagt und zum Ziel hat, die Umsetzung der Digitalisierung erheblich zu beschleunigen

Die Verwaltung wird Abläufe und Verwaltungsverfahren flächendeckend mit der Zielrichtung analysieren, diese - soweit möglich - über Digitalisierung und anschließende Automatisierung zu verschlanken.

Orientiert an derzeit rd. 1.700 sachbearbeitenden Büroarbeitsplätzen und 300 kaum betroffenen Arbeitsplätzen wird im Konsolidierungszeitraum bis 2034 ein Einsparpotential von 10% (140 Stellen) angenommen. Basierend auf einer durchschnittlichen Personalkostenpauschale für sachbearbeitende Tätigkeiten unterschiedlicher Eingruppierung oder Bewertung von 75.000 € sowie einer jährlichen Sachkostenpauschale gem. dem Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) i.H.v. 9.700 € ist bis 2034 ein jährliches Konsolidierungsvolumen von 10,5 Mio. € für den Personalkostenbereich (Maßnahme-Nr. 999999_5) sowie von 1,358 Mio. € für den Sachkostenbereich (Maßnahme-Nr. 999999_6) ermittelt worden.

Da Analyse, Planung und Umsetzung der Digitalisierung bei realistischer und erfolgsversprechender Umsetzung eine ausreichende Vorlaufzeit benötigen, werden haushaltswirksame Konsolidierungsbeiträge jährlich anwachsend erst ab dem Haushaltsjahr 2029 eingeplant, die sich bis 2034 auf einen Gesamtbetrag von rd. 35,6 Mio. € aufsummieren.

b) Raumbedarfsmanagement - Desk-Sharing (Maßnahme-Nr. 999999_4)

Modernes, attraktives und nachhaltiges Arbeiten ist verbunden mit der Möglichkeit zum Homeoffice und setzt voraus, seinen Aufgaben auch unabhängig von einem festen Büroarbeitsplatz uneingeschränkt nachgehen zu können. Schon jetzt - beschleunigt durch die Erfordernisse während der COVID-19-Pandemie - nutzen zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeiten des Homeoffice. Dies soll - auch im Zuge fortschreitender Digitalisierung – und Herstellung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter ausgebaut werden.

Verknüpft wird dies mit der Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte in Richtung sog. Mobiles Arbeiten und sog. Desk-Sharing, so dass nicht nur weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Homeoffice profitieren können, sondern auch die Stadt Bottrop als attraktiver und moderner Arbeitgeber sehr umsichtig und effizient mit Flächen und Büroausstattungen wirtschaften kann. Dies sichert nachhaltiges Verwaltungshandeln und ist ein wertvoller Beitrag zur Haushaltssicherung.

Flankiert durch entsprechende Dienstvereinbarungen wird eine dauerhafte Homeoffice-Quote von 25% angestrebt, mit dem positiven Effekt, dass verwaltungsweit für jeweils 4 Mitarbeitende nur noch 3 Büroarbeitsplätze vorzuhalten sind.

Da nicht sämtliche der insgesamt ca. 1.700 Büroarbeitsplätze potentiell „ins Homeoffice verlagert“ werden können (u.a. in Schulen, Kitas, bei Führungskräften), wird davon ausgegangen, dass dies zumindest bei ca. 1.300 Büroarbeitsplätzen der Fall sein wird, so dass insgesamt 325 Büroarbeitsplätze dauerhaft eingespart werden können.

Zur tatsächlichen Realisierung der Einsparungen bedarf es insbesondere der Aufgabe von Liegenschaften durch Abmietung, Vermietung oder sonstiger wirtschaftlicher Verwertung. Damit einhergehen u.a. verwaltungsweite Planungen zu einer räumlichen Zusammenlegung von Fachdienststellen. Dies bedarf eines größeren zeitlichen Vorlaufs, so dass haushaltswirksame Konsolidierungsbeiträge ab dem Haushaltsjahr 2028 eingeplant sind.

Auf der Grundlage der Sachkostenpauschale gem. dem Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) von 9.700 € ergibt sich zunächst ein Einsparvolumen von 3,152 Mio. €. Perspektivisch bedarf es allerdings eines Mehrbedarfs für eine adäquate Ausstattung des Arbeitsplatzes im Homeoffice, der vorerst mit einem Betrag von 850 € je Teilnehmer kalkuliert wird und mit einem Gesamtbetrag von 850.000 € bei 1.000 Teilnehmern entsprechend gegenzurechnen ist. Hier bedarf es zu gegebener Zeit einer entsprechenden Konkretisierung der anfallenden Kosten. Somit ergeben sich ab 2028 Konsolidierungseffekte, die bis 2034 auf einen jährlichen Betrag von 2,302 Mio. € anwachsen.

c) Aufgaben- und Standardkritik

Neben der Betrachtung von Aufwand und Erträgen sowie den avisierten Einsparungen mittels fortschreitender Digitalisierung und des Raumbedarfsmanagements bedarf es im Konsolidierungszeitraum einer konsequenten und fortlaufenden Aufgaben- und Standardkritik. In diesem Handlungsfeld wurden sämtliche Verwaltungsbereiche hinsichtlich eventueller Konsolidierungseffekte beleuchtet. Hierbei ist sowohl die Aufgabe von bestimmten Leistungen als auch die Optimierung einzelner Bereiche zu prüfen, mit dem Ziel, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterhin möglichst viele Leistungen für die Bevölkerung vorzuhalten. Letztendlich muss entschieden werden, welche Aufgaben mit weniger Personal wahrgenommen werden oder in Gänze wegfallen sollen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere fallzahlgestützte Aufgabengebiete näher betrachtet worden, in denen Bürgerinnen und Bürgern längere – allerdings akzeptable und im Vergleich zu üblichen Bearbeitungszeiten im Städtevergleich weiterhin überdurchschnittlich kurze – Wartezeiten abverlangt werden (u.a. Bürgerbüro und Straßenverkehrsamt). Für einzelne Mitarbeitende soll eine Überlastung, insbesondere durch schlankere Strukturen und vereinfachte Abläufe, vermieden werden.

Darüber hinaus stützen sich die Konsolidierungsbeiträge insbesondere auf freiwillige kommunale Dienstleistungen, die bislang teilweise nicht nur ohne kommunale Zuständigkeit oder rechtlichen Auftrag, sondern auch trotz Zuständigkeit einer anderen föderalen Ebene durch die Stadt Bottrop wahrgenommen wurden. Beispielhaft sind hier der Betrieb der Rentenberatungsstelle oder die Umsetzung von Projekten im Schulbereich wie „KoKo Übergang Schule und Beruf“, Bildungsbüro und „Bildungskommune“ zu nennen.

Im Ergebnis wurde insgesamt ein Stellenumfang von rund 66 VZÄ identifiziert, der im Konsolidierungszeitraum eingespart wird. Bei rund der Hälfte der Stellen kann durch altersbedingtes Ausscheiden der Mitarbeitenden ein ersatzloser Wegfall der Stelle sichergestellt werden. Da demografiebedingt darüber hinaus weitere Stellenvakanzen entstehen, werden bei den übrigen betroffenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern zu den nächst möglichen Zeitpunkten alternative Einsatzgebiete realisiert.

Zukünftige Stellenneuanträge, die u.a. aufgrund neuer Gesetzesvorhaben oder anderer insbesondere fallzahlgetriebener Aufwände geltend gemacht werden, sind zwingend mit möglichen Optionen einer Refinanzierung, Personalkompensation an anderer Stelle oder sonstiger organisatorischer Maßnahmen mit der Zielsetzung der Kostenneutralität zu prüfen.

Als Ergebnis sind im Zusammenhang mit der Reduzierung von Standards in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben sowohl Personal- als auch Sachkosteneinsparungen in maßgeblicher Größenordnung vorgesehen. Über den gesamten Konsolidierungszeitraum sollen – zusätzlich zu dem bereits erläuterten Bereich der Digitalisierung – weitere Personalkosten von insgesamt rd. 37 Mio. € eingespart werden. Mit Blick auf den

Sachkostenbereich werden über den gesamten Konsolidierungszeitraum Einsparungen von rd. 23 Mio. € angestrebt. Hier sind insbesondere der Verzicht auf Verschönerungsmaßnahmen im Bereich der Gebäudeunterhaltung, Einschränkungen im Bereich der Fortbildungsbudgets sowie die Rückführung der an den BSBB zu zahlenden Betriebskostenzuschüsse mit maßgeblichen Einsparbeträgen zu nennen.

Dies alles soll entscheidend dazu beitragen, dass neben der nachhaltigen Konsolidierung der städtischen Finanzen auch der Weg zu einer schlankeren und modernen Verwaltung eingeschlagen wird.

d) Ertragsbereich

Neben der Reduzierung von Aufwendungen ist auch die Steigerung der Erträge ein bedeutender Baustein zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Die Einführung zusätzlicher Gebührentatbestände im Rahmen bauaufsichtlicher Prüfungen, die Einführung einer Abwasserabgabe und eine maßvolle Erhöhung der Elternbeiträge in den Bereichen OGS, Kita und Tagespflege sowie der Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen und im Parkhaus Schützenstraße bestimmen die erwarteten Ertragssteigerungen im Gebührenbereich. Des Weiteren wird eine Ausweitung der Verkehrsüberwachung neben einer weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit auch zu steigenden Buß- und Verwarngeldern führen. Insgesamt werden in diesen Bereichen Konsolidierungseffekte von rd. 16 Mio. € ausgewiesen.

Im Übrigen sollen auch im Bereich der Steuern zusätzliche Erträge generiert werden. Eine Anhebung des Steuersatzes der Vergnügungssteuer, die Durchführung einer Hundebestandaufnahme und die Einführung einer Kampfhundesteuer sowie vermehrte Zerlegungsanteile bei der Gewerbesteuer sollen im Laufe der Jahre ebenfalls zusätzliche Erträge in einer Größenordnung von insgesamt rd. 3,4 Mio. € nach sich ziehen.

e) Altschuldenlösung

Für den Fall, dass die seit längerer Zeit durch Bund und Land angekündigte Altschuldenlösung bis 2029 nicht umgesetzt wird, ist 2030 als Kompensation die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 75%-Punkte (Konsolidierungseffekt 2,5 Mio. €) vorgesehen. Bei Ausbleiben der Altschuldenlösung ist die Erhöhung zur Darstellung des für 2034 gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs unbedingt erforderlich.

5. Übersicht HSK-Maßnahmen

Die Maßnahmenübersicht zum Haushaltssicherungskonzept listet die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbeiträge für die Jahre 2024 – 2034 sowie die Ergebnisse der Vorberatung in den Fachausschüssen auf und ist unter B) zu finden.

6. Erweiterte Finanzplanung bis 2034

Die Orientierungsdaten des Landes haben für ausgewählte Steuerpositionen, Schlüsselzuweisungen und die an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu zahlende Umlage innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung entsprechende Anwendung gefunden. Im Bereich der Gewerbesteuer wurde aufgrund der 2023 ausgewiesenen deutlichen Steuerzuwächse auf eine Anwendung der Orientierungsdaten verzichtet, da eine weitere Steigerung aktuell als unrealistisch angesehen wird. Für alle übrigen Positionen sowie für den Zeitraum ab 2028 wurden Steigerungswerte gewählt, die für die städt. Haushaltsplanung, auch im Hinblick auf die notwendigen Konsolidierungsanstrengungen, als realitätsnah angesehen werden. Die Übersicht der erweiterten Finanzplanung ist unter C) dargestellt.

7. Fazit

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept stellt im Jahr 2034 den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich dar und entspricht den Genehmigungsbedingungen des § 76 GO NRW. Zukünftig besteht das Erfordernis auch auf negative Veränderungen in der Haushalts- und Finanzplanung innerhalb des Haushaltssicherungskonzeptes zu reagieren. Hier ist - je nach Haushaltsslage - ggfls. die Entwicklung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich. Des Weiteren muss es Ziel einer nachhaltigen Konsolidierung sein, auf schnellstmöglichem Wege den Status der bilanziellen Überschuldung zu verlassen und wieder Eigenkapital aufzubauen.

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
020101_1	Allg. Sicherheit und Ordnung / Gewerbeangelegenheiten	FB 30 - Personalreduzierung Gewerbeldestelle Standardreduzierung Gewerbe-, -ab- und - ummeldungen (zzt. 2 Vollzeitstellen - nach Reduzierung Einrichtung von 2 Teilzeitstellen)	-	67.300	1,0	-	-	-	62.000	71.000	72.800	74.600	76.500	78.400	80.400	82.400
020101_2	Allg. Sicherheit und Ordnung / Gewerbeangelegenheiten	FB 30 - Personalreduzierung Ermittlungsdienst Standardreduzierung Allg. Ermittlungsdienst (zzt. 3 gleichartige Stellen)	-	61.300	1,0	-	-	5.000	63.100	64.700	66.300	68.000	69.700	71.400	73.200	75.000
020102_1	Kommunaler Ordnungsdienst	FB 30 - Standardreduzierung Kommunaler Ordnungsdienst Wegfall von 2 Stellen	-	149.400	2,0	-	-	-	-	-	72.000	169.700	173.900	178.200	182.700	
020401_1	Verkehrsüberwachung	Amt 36 - Geschwindigkeitsüberwachung A 31 Vorbehaltlich der Genehmigung der Autobahn GmbH	500.000	-	-	-	-	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
020401_2	Verkehrsüberwachung	Amt 36 - Einrichtung von Rotlichtüberwachungsanlagen Prüfauftrag zur Erweiterung der vorhandenen Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen.	150.000	-	-	-	-	-	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
020401_3	Verkehrsüberwachung	Sachkosteneinsparung durch Optimierung von Verwaltungsabläufen Die im Rahmen von Geschwindigkeitsüberschreitungen einzuziehenden Führerscheine werden ausschließlich gegen persönliche Abholung ausgegeben. Dadurch entfallen Portokosten für Einschreiben. Einhergehend reduziert sich der Service gegenüber den Bürger*innen. Die Akteneinsichten werden zukünftig ausschließlich digital verschickt. So können Sachkosten (Papier, Toner, Porto) eingespart werden.	-	6.500	-	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
020401_4	Verkehrsüberwachung	Amt 36 - Personalreduzierung Erzwingungshaft Die derzeitige Stelleninhaberin wird voraussichtlich Ende September 2024 in Rente gehen. Die Stelle kann mit einem KW-Vermerk versehen werden. Zukünftig kann die Sachbearbeitung durch die Mitarbeiter*innen des Innendienstes fließender Verkehr mit übernommen werden.	-	59.000	1,0	-	-	23.000	60.800	62.300	63.900	65.500	67.100	68.800	70.500	72.300
020402_1	Straßenverkehrs- und Straßen- benutzungsangelegenheiten	Amt 36 - Verzicht auf Verkehrssicherheitsarbeit Keine Anschaffung von neuen Geschwindigkeitsdisplays. Keine Durchführung des Verkehrssicherheitstags. Vereinzelte Beschaffung von Materialien zur Verkehrssicherheitsarbeit. Standardreduktion bei der Verkehrssicherheit im Stadtgebiet.	-	10.000	-	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
020402_2	Straßenverkehrs- und Straßen- benutzungsangelegenheiten	Amt 36 - Standardreduzierung Führerscheinstelle Die für den Stellenplan 2024 vorgesehene zusätzliche Stelle könnte zunächst nicht realisiert werden. Dies bedeutet eine Einschränkung des derzeitigen und zukünftigen Services (längere Wartezeiten bei Pflichtaufgaben z. B. Führerscheinumtausch, Internationale Führerscheine, Erstmalige Erteilung von Führerscheinen usw.).	-	64.800	1,0	64.800	65.400	66.100	66.800	68.500	70.200	72.000	73.800	75.600	77.500	79.400

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
030201_4b	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Verzicht auf "Komm auf Tour" - entfallende Sachaufwendungen - Verzicht auf Unterstützung bei der Berufsorientierung und Lebensplanung von Schüler:innen	-	52.000	-	-	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000
030201_5	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Neuregelung der Benutzungsordnung und Entgelte für die Vermietung von Schulräumen Durch die Vermietung von Schulraum an Dritte entsteht zzt. ein rechnerischer Zuschussbedarf von 25.400 €. Es ist vorgesehen, dass die Vermietung durch eine Anpassung der Benutzungsordnung zukünftig kostendeckend erfolgen soll.	25.400			-	-	-	-	-	-	25.400	26.300	27.200	28.100	29.100
030201_6	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Personalreduzierung Schulabsentismus Das vereinbarte Handlungskonzept umfasst vier Strukturebenen, die ineinandergreifen. Die Rückführung in die Schule bzw. das Anvisieren von Möglichkeiten zu einem Schulabschluss ist immer oberstes Ziel der Unterstützungsangebote. Eine zusätzliche Ressource für die Stadt Bottrop ist der Aufbau der Anlaufstelle mit der „Flexi-Phase“ für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen die Schule nicht besuchen. Landesseitig ist hierfür eine sozialpäd. Fachkraft eingestellt worden, welche kooperativ mit der Stelleninhaberin (Fachstelle Schulabsentismus) die Anlaufstelle aufbaut. Hier erfahren die Schülerinnen und Schüler flexible Unterstützungsangebote in Rahmen der Tagesstrukturierung. Zudem übernimmt die sozialpäd. Fachkraft Aufgaben in der beratenden und bedarfsklärenden Instanz und entwickelt die Schnittstellen zu den beteiligten Fachdiensten weiter. Der schulische digitale Lernort ist ein weiteres unterstützendes Angebot. Mit Klärung des Zugangs zur Anlaufstelle durch eine Koop.vereinbarung zwischen Schulen, Familien und der Anlaufstelle sowie die Beurlaubung vom Unterricht ist die Anlaufstelle zum 09.01.2023 eröffnet worden. Ein Wegfall der Stelle ist mit Ausscheiden der Stelleninhaberin geplant. Die Fortführung dieses Projektes in einer anderen Konstellation (z.B. Trägermodell) soll geprüft werden.	-	90.000	1,0	-	-	-	-	-	35.000	99.800	102.300	104.900	107.500	110.200
030201_7	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Personalreduzierung Schulsozialarbeit Die Stelle wird im städtischen Stellenplan nach Ausscheiden der Stelleninhaberin eingespart. Es ist vorgesehen die beiden Schulstandorte Cyriakus und Schule am Stadtgarten anschließend über die Kooperationsvereinbarung mit dem derzeitigen Träger EVK mit Schulsozialarbeit zu versorgen. Dies erfordert eine entsprechende Erhöhung des Sachkostenaufwandes von ca. 80.000 Euro/Jahr.	-	10.300	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030201_7a	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Personalreduzierung Schulsozialarbeit Wegfall Stelle (Sozialarbeiterin) mit Ausscheiden der Stelleninhaberin		90.300	1,0	-	-	-	7.500	95.300	97.700	100.100	102.600	105.200	107.800	110.500

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
040501_1	Quadrat Bottrop	Amt 45 - Standardreduzierung Öffnungszeiten Museum Um durch eine Standardreduzierung der Öffnungszeiten 1,0 Stellen einzusparen, ist vorgesehen, das Museumszentrum Quadrat an einem weiteren Tag in der Woche (voraussichtlich Dienstag) für die Öffentlichkeit zu schließen. Entsprechend der Beschlusslage im HFB vom 16.04.2024 bleibt das Museum für angemeldete Gruppen und Schulklassen geöffnet.	-	59.500	1,0	-	60.100	60.700	61.300	62.800	64.400	66.000	67.700	69.400	71.100	72.900
050103_1	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	Amt 50 - Standardreduzierung ASD Im Allgemeinen Sozialen Dienst – ASD – wird eine Vollzeitstelle vakant. Der jetzige Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Diese Stelle wird nicht nachbesetzt. Die vorhandene Arbeit wird auf die verbleibenden Sozialarbeiter verteilt.	-	59.000	1,0	-	-	-	60.800	62.300	63.900	65.500	67.100	68.800	70.500	72.300
050103_2	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	Amt 50 - Standardreduzierung Behinderten- und Begegnungsmaßnahmen Im Bereich der Behinderten- und Begegnungsmaßnahmen wird im Jahr 2028 voraussichtlich eine halbe Vollzeitstelle im Sozialamt wegfallen. Es wird geprüft, ob diese Tätigkeit dann kostenneutral beim Jugendamt weitergeführt werden kann. Hintergrund ist die Neuausrichtung des Behindertenrechts, das vorsieht, dass ab 2028 die Zuständigkeit für von Behinderung betroffener Kinder und Jugendlicher und jungen Erwachsenen im SGB VIII und SGB IX liegt.	-	33.700	0,5	-	-	-	-	35.500	36.400	37.300	38.200	39.200	40.200	41.200
050104_1	Integrationsarbeit	RM - Standardreduzierung Angebote interkulturelle Stadtentwicklung Standardreduzierung im Bereich "interkulturelles Gesamtkonzept"	-	39.700	0,5	33.500	40.100	40.500	40.900	41.900	42.900	44.000	45.100	46.200	47.400	48.600
050201_1	Leistungen nach dem SGB XII	Amt 50 - Standardreduzierung Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt Im Bereich Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt wird es Standardreduzierungen geben. Konkret wird im Jahr 2024 eine wegfallende Stelle im Umfang von 0,8 Vollzeitäquivalenten – VZÄ - im Bereich der Grundsicherung nicht nachbesetzt. Dies ist unter der Prämisse geplant, dass die Fallzahlen ungefähr gleichbleibend sind.	-	40.700	0,8	3.400	41.100	41.500	41.900	42.900	44.000	45.100	46.200	47.400	48.600	49.800
050201_2	Leistungen nach dem SGB XII	Amt 50 - Standardreduzierung Hilfe zur Pflege Im Bereich Hilfe zur Pflege wird im Jahr 2033 eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ wegfallen. Dies ist unter der Prämisse geplant, dass die Fallzahlen ungefähr gleichbleibend sind.	-	47.100	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	56.300	57.700

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
050202_2	Leistungen nach dem UVG	Amt 50 - Standardreduzierung Unterhaltsvorschuss Standardreduzierung im Bereich Bewilligung von UVG-Leistungen. Im Bereich des Unterhaltsvorschusses wird eine Stelle im Umfang von 1,0 VZA im Jahr 2030 wegfallen. Dies ist unter der Prämisse geplant, sofern die Fallzahlen ungefähr gleichbleibend sind.	-	72.500	1,0	-	-	-	-	-	-	80.400	82.400	84.500	86.600	88.800
050204_1	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	Amt 50 - Standardreduzierung Inklusionsplanung, Koordinierung Hilfsangebote Bei dem Bereich Inklusionsplanung und Koordinierung von Hilfsangeboten, handelt es sich um rein freiwillige Aufgaben. Der Wegfall einer Vollzeitstelle erfolgt daher im Jahr 2030.	-	73.900	1,0	-	-	-	-	-	-	82.000	84.100	86.200	88.400	90.600
050204_2	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	Aufgabe Brauhaus als Flüchtlingsunterkunft Diese Position ist mit der Überschrift: „Aufgabe Brauhaus als Flüchtlingsunterkunft“ betitelt. Tatsächlich sind neben den Kosten für das Hotel am Brauhaus alle Kosten für Betreuung und Integration von Flüchtlingen im Bereich des Sozialamtes enthalten. Aufgrund der Kostenentwicklung im Jahr 2024 sollte der Ansatz dieser Position von 430 TEUR auf 860 TEUR verdoppelt werden. Durch die geplante Schließung der Unterkunft „Hotel am Brauhaus“, sowie der „Turnhalle am alten Südring“ und des Wegfalls des Zuschusses für das Quartiersbüro Startklar, konnte die ursprünglich geplante Erhöhung verhindert und sogar die geplanten Kosten von 430 TEUR auf 400 TEUR abgesenkt werden. Auf einen hierfür geplanten Änderungsnachweis konnte verzichtet werden. Der Wegfall des Angebotes Startklar, kann über im gleichen Sozialraum liegende Beratungsangebote kompensiert werden.	-	30.000	-	-	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
050205_1	Leistungen nach dem SGB II	Verzicht auf psychosoziale Beratung für U25-jährige Ab dem Jahr 2024 wird auf die psychosoziale Beratung für den Personenkreis der unter 25-jährigen Leistungsempfänger nach dem SGB II verzichtet. Diese persönliche Beratung wurde infolge der Corona-Pandemie eingestellt, da die Inanspruchnahme sehr stark nachgelassen hatte. Es gibt jedoch für den Personenkreis Alternativen, die angeboten werden können.	-	35.000	-	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
050301_1	Sozialversicherungsangelegenheiten	Amt 33 - Auflösung Rentenberatungsstelle Rentenberatung = pflichtig, aber keine Pflicht zum Vorhalten einer städt. Rentenstelle (Rentenberatung erfolgt an anderen Stellen) - es müssen lediglich Anträge angenommen werden	-	77.900	1,5	-	-	-	80.300	82.300	84.400	86.500	88.700	90.900	93.200	95.500
060201_1	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Leitung) Im Zuge einer organisatorischen Neustrukturierung des Sachgebietes Offene Kinder- und Jugendarbeit konnte die Stelle der Sachgebietsleitung vollständig eingespart werden.	-	64.600	1,0	-	38.000	65.900	66.600	68.300	70.000	71.800	73.600	75.400	77.300	79.200

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
060201_2	Förderung junger Menschen und Familien	Amt 51 - Personalreduzierung Rechtsstelle Aufgrund bereits eingetretener Veränderungen des Aufgabenumfanges der Rechtsstelle (Wegfall der Widerspruchssachbearbeitung im Bereich der Elternbeiträge), sowie mittels Umverteilung von im Tagesgeschäft nicht regelmäßig anstehender Aufgaben (Bearbeitung / Erstellung von Richtlinien und Satzungen, Durchführung der Jugendschöffenwahl) auf andere Stellen im Jugendamt kann der Umfang der Rechtsstelle auf 50% - einhergehend mit einer Abwertung der Stelle nach A11 – reduziert werden.	-	62.800	1,0	-	-	-	54.000	66.300	68.000	69.700	71.400	73.200	75.000	76.900
060201_3	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Mobile Aktionen) Eine pädagogische Mitarbeiterin (25 Wochenstunden) soll als Vertretung für die langzeiterkrankte Einrichtungsleitung der Einrichtung „Villa Querbeet“ ehemals bekannt als „Wohnen mit Kindern in der Siemensstraße“ dauerhaft abgeordnet werden. Die Stelle beim Spielmobil wird eingespart.	-	38.900	0,5	-	-	-	-	41.100	42.100	43.200	44.300	45.400	46.500	47.700
060201_4	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Verwaltung) Die Neuorganisation von Aufgaben im Verwaltungsbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht die Reduzierung der Wochenarbeitszeit von 30 auf 19,5 Wochenstunden.	-	19.000	0,2	-	-	7.400	19.600	20.100	20.600	21.100	21.600	22.100	22.700	23.300
060201_5	Jugendarbeit	Amt 51 - Standardreduzierung Jugendsozialarbeit, Jugendparlament Das Aufgabengebiet der Geschäftsführung des Jugendparlamentes umfasst u.a. die Konzeptions- und Projektarbeit, in der Freizeitmaßnahmen und Workshops außerhalb der Arbeitssitzungen geplant und organisiert werden. Um Personalkosten einzusparen, ist es möglich, die Konzeptions- und Projektarbeit einzuschränken und die Wochenarbeitszeit von 39,0 Wochenstunden auf 19,5 Wochenstunden zu reduzieren.	-	38.400	0,5	20.300	38.800	39.200	39.600	40.600	41.600	42.600	43.700	44.800	45.900	47.000

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
060201_6	Jugendarbeit	Amt 51 - Standardreduzierung Netzwerker Die Mobile Arbeit / Netzwerkarbeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist mit vier Vollzeitstellen ausgestattet. Das Stadtgebiet ist in vier Bereiche mit insgesamt 16 Einrichtungen untergliedert. Aufgabe der Netzwerker ist es unter anderem, die Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit bei der Antragstellung für Fördergelder zu unterstützen, die Bedarfe der Einrichtungen zu ermitteln, im Stadtteil mit weiteren Einrichtungen und Sozialpartnern sowie Schulen zu vernetzen und in ihrer präventiven Jugendarbeit zu unterstützen. Sie organisieren auch übergreifende Angebote, bei denen mehrere Kooperationspartner miteinander Angebote für Kinder und Jugendliche schaffen: zum Beispiel Open Sports Angebote, Belegung der Skateranlage im Ehrenpark und der Pump Track Anlage im Batenbrockpark. Zudem ist es auch Aufgabe der Netzwerker, die Angebote für Kinder und Jugendliche zu bewerben. Hierfür werden Fotos und (Presse-)texte für Facebook und Instagram, aber auch für Zeitungsartikel aufbereitet und erstellt. Um die Qualität der Arbeit mit reduziertem Personaleinsatz zu erhalten, ist eine räumliche und inhaltliche Neukonzeption der Netzwerkarbeit notwendig.	-	70.400	1,0	-	-	-	-	-	-	78.100	80.100	82.100	84.200	86.300
060201_7	Jugendarbeit	Optimierung Kinderferienzirkus Der Ferienzirkus soll einschließlich Rahmenprogramm erhalten bleiben. Statt einer Kürzung des Rahmenprogrammes mit Verringerung der Sachaufwendungen um 40.000 € ist nunmehr eine externe Förderung/Refinanzierung vorgesehen.	40.000	-	-	-	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
060301_1	Förderung junger Menschen und Familien	Amt 51 - Personalreduzierung Soziale Dienste (Verwaltung) Die Neuorganisation von Aufgaben im Verwaltungsbereich der Sozialen Dienste ermöglicht die Reduzierung der Wochenarbeitszeit von 39,0 auf 19,5 Wochenstunden.	-	28.400	0,5	-	-	13.100	29.300	30.000	30.800	31.600	32.400	33.200	34.000	34.900
070101_1	Gesundheitsschutz und -hilfe	Kündigung Honorarverträge Die fortschreitende Digitalisierung macht es möglich, dass die derzeit noch extern vergebenen Dienstleistungen wieder durch vorhandenes Personal wahrgenommen werden können.	-	25.000	-	-	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
070101_2	Gesundheitsschutz und -hilfe	Amt 53 - Personalreduzierung Infektionsschutz Aufgrund des Entfalls von Pflichtaufgaben und Beendigung von Projekten (bspw. Kontrolle der Corona-Impfpflicht, Etablierung Masernimpfpflicht), Altersabgängen und nicht besetzten Stellen können perspektivisch ab 2025 sukzessive insgesamt 4,0 Stellen wegfallen.	-	38.400	1,0	-	38.800	39.200	39.600	40.600	41.600	42.600	43.700	44.800	45.900	47.000

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
090102_5	Stadterneuerung	FB 60 - Auflösung Nachhaltige Quartiersentwicklung Wegfall der Stelle "Quartierskoordination" in der Abteilung "Nachhaltige Quartiersentwicklung" (zzt. 4 Mitarbeiter*innen zzgl. Führung). Realisierung erst, wenn eine andere Stelle in der Abteilung durch Eintritt der Stelleninhaberin in den Ruhestand frei wird.	-	59.900	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-	68.900	70.600	72.400
090201_1	Vermessung /Erfassung von Geobasisdaten	Amt 62 - Personalreduzierung Ingenieurvermessung Standardreduzierung	-	76.900	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	94.200
090301_1	Liegenschaftskataster, Geodaten, Kartografie	Amt 62 - Personalreduzierung Katasterauskunft Standardreduzierung - kein Wegfall der Aufgabe	-	23.500	0,5	23.500	23.700	23.900	24.100	24.700	25.300	25.900	26.500	27.200	27.900	28.600
090401_1	Bodenordnung	Amt 62 - Personalreduzierung Bodenordnung Effekte im Zuge der Neuorganisation der Abteilungen 3 und 4	-	84.200	1,0	-	85.000	85.900	86.800	89.000	91.200	93.500	95.800	98.200	100.700	103.200
090401_2	Bodenordnung	Anhebung von Gebühren Erhöhung von Verwaltungsgebühren "Zeugnisse nach § 24 bis § 28 BauGB" und "Vergabe/Löschen einer amtlichen Hausnummer"	12.600	-	-	-	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600
100101_1	Bauaufsicht	Anhebung von Gebühren Einführung neuer Gebührentatbestände: Prüfung Brandschutz, schriftl. Aufforderung zur Einreichung notwendiger Nachweise, Anforderung fehlender Bauvorlagen im Rahmen Vorprüfung, Ausschöpfen des zur Verfügung stehenden Gebührenrahmens bei der Genehmigung von Abweichungen (u.a. für große Sonderbauten), 20-25% Mehreinnahmen, Basis Ansatz 2024 i.H.v. 1,25 Mio € ; ca. 250.000 € pro Jahr (bei unveränderten Einnahmen)	250.000	-	-	-	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
100101_2	Bauaufsicht	Bußgelderhebung bei sämtlichen festgestellten Bauarbeiten ohne vorherige Genehmigung Schätzung der Ertragssteigerung	5.000	-	-	-	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
100101_3	Bauaufsicht	Amt 63 - Standardreduzierung Allgemeine Verwaltung Personalreduzierung im Bereich der allgemeinen Verwaltung, Wegfall Vorzimmer und eine Stelle in der Registratur (Scanarbeitsplatz)	-	125.700	2,0	-	-	-	-	-	-	48.000	143.000	146.600	150.300	154.100
100101_4	Bauaufsicht	Reduzierung Sachkosten Reduzierung der Ansätze in den Bereichen Fortbildung, Literatur und Ersatzmaßnahmen	-	4.000	-	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
100301_1	Wohnungsbauförderung und -versorgung	Amt 61 - Standardreduzierung Wohnraumförderung Im Bereich Wohnraumförderung sind zzt. 3 Stellen besetzt, spätestens ab 2030 entfällt hiervon eine Stelle. Dies führt zu verlängerten Bearbeitungszeiten bei Förderanträgen.	-	53.800	1,0	-	-	-	-	-	-	59.600	61.100	62.600	64.200	65.800

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
100301_2	Wohnungsbauförderung und -versorgung	Amt 61 - Standardreduzierung Wohnraumvergabe Wegfall einer Stelle (von insg. 2) Sachbearbeiter/in Freistellungen, Verstöße gg. das Wohnbindungsgesetz, gezielte Wohnberechtigungsbescheinigung u.a. Dies führt zu verlängerten Bearbeitungszeiten bei der Vergabe von Wohnungen und WBS.	-	63.100	1,0	-	-	-	-	-	68.200	69.900	71.600	73.400	75.200	77.100
100401_1	Hilfen bei Wohnproblemen	Gebührenanpassung Flüchtlingsunterkünfte Geplant ist die Anpassung der Gebühren für die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften, hierdurch wird eine Einnahmesteigerung erwartet.	50.000	-	-	-	-	-	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
110301_1	Abwasserbeseitigung	Erhebung einer Gewässerabgabe Jährliche Kosten i.H.v. rund 214.000 € für die Unterhaltung von Gewässern im Stadtgebiet wie z.B. Emscher, Boye und verschiedene Bäche, wie Schöls- und Rotbach. Die Unterhaltung übernehmen überwiegend EG und Lippeverband. Diese Kosten können bei der Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren jedoch nicht berücksichtigt werden. Nach § 64 Landeswassergesetz NRW können diese Sachkosten (zzgl. Verwaltungs- und Personalkosten) durch die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr auf die Grundstücke, die im seitl. Einzugsgebiet der Gewässer liegen, durch Satzung umgelegt werden (siehe Dorsten und Herten). Welche Grundstücke in Bottrop konkret von der Gebühr betroffen sein werden und wie hoch die Gebühr pro qm Grdstücksfläche ausfallen wird, kann aktuell noch nicht gesagt werden und muss bis zum Jahr 2026, vorbehaltlich der Zustimmung der Politik, erst konzeptioniert und berechnet werden. Dabei wird insbes. der Tatbestand der Gebührenpflicht (die Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen) zu definieren sein. Die Geb.pflicht wird sich nicht allein auf die Grundstücke beziehen, die unmittelbar an ein zu unterhaltendes Gewässer grenzen.	214.000	-	-	-	-	214.000	214.000	214.000	214.000	214.000	214.000	214.000	214.000	214.000
120101_1	Gemeindestraßen	FB 66 - Personalreduzierung Straßenplanung Standardreduzierung nach Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers. Die neue geschaffene Stelle Radverkehrsinfrastruktur in der gleichen Abteilung wird erhalten.	-	65.900	1,0	-	66.600	67.300	68.000	69.700	71.400	73.200	75.000	76.900	78.800	80.800

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
120101_2	Gemeindestraßen	Stelleneinsparungen bei der Beitragsabrechnung KAG Die aktuelle Gesetzesänderung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen wird mittelfristig zur Folge haben, dass nach der Abrechnung noch offener älterer Maßnahmen der verwaltungs- und ermittlungstechnische Aufwand für die Berechnung der Straßenbaubeiträge sinken wird. Nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes sind zukünftig keine Straßenbaubeiträge mehr von den anliegenden Grundstückseigentümern zu erheben, sondern das Land Nordrhein-Westfalen ersetzt den Kommunen den bislang von diesen Eigentümern getragenen Beitragsanteil. Aus diesem Grund ist die Einsparung von zwei Stellen in der Abteilung 3 des Fachbereichs Finanzen vorgesehen. Die Abrechnung der bislang durchgeführten Baumaßnahmen wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Stelleneinsparungen voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2027 zum Tragen kommen können.	-	85.300	1,0	-	-	-	88.000	90.200	92.500	94.800	97.200	99.600	102.100	104.700
120101_3	Gemeindestraßen	Stelleneinsparungen bei der Beitragsabrechnung KAG Die aktuelle Gesetzesänderung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen wird mittelfristig zur Folge haben, dass nach der Abrechnung noch offener älterer Maßnahmen der verwaltungs- und ermittlungstechnische Aufwand für die Berechnung der Straßenbaubeiträge sinken wird. Nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes sind zukünftig keine Straßenbaubeiträge mehr von den anliegenden Grundstückseigentümern zu erheben, sondern das Land Nordrhein-Westfalen ersetzt den Kommunen den bislang von diesen Eigentümern getragenen Beitragsanteil. Aus diesem Grund ist die Einsparung von zwei Stellen in der Abteilung 3 des Fachbereichs Finanzen vorgesehen. Die Abrechnung der bislang durchgeführten Baumaßnahmen wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Stelleneinsparungen voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2027 zum Tragen kommen können.	-	79.700	1,0	-	-	-	82.100	84.200	86.300	88.500	90.700	93.000	95.300	97.700

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
120201_1	Verkehrsunternehmen	Reduzierung Zuschussbedarf ÖPNV Beim ÖPNV ist nicht festgelegt, auf welche Weise der Zuschussbedarf reduziert werden soll. Insofern stehen hinter den 300.000 Euro keine konkreten Maßnahmen, sondern es ist ein Zielwert, zu dessen Erreichung noch Maßnahmen entwickelt werden müssen. Falls es zu Kürzungen im Angebot kommen muss, würde man im Rahmen der Nahverkehrsplanung untersuchen, auf welchen Linien(abschnitten) und zu welchen Zeiten die Fahrgastzahlen schwach sind. Dann muss abgewogen werden, ob Leistungen entfallen oder durch Bedarfsverkehre (TaxiBus) ersetzt werden können. Welche Linien das betreffen würde, ist derzeit offen. Mögliche Kosteneinsparung von 300.000 Euro/Jahr (= 3,9%) ab 2026 bedeutet demnach bei aktuellem Kostensatz eine Einsparung von ca. 150.000 Km pro Jahr.	-	300.000	-	-	-	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
120301_1	Straßenreinigung, Winterdienst	Überprüfung des städtischen Anteils bei der Straßenreinigung Der Anteil beträgt zzt. 20% - Absenkung wird angestrebt	-	35.000	-	-	-	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
130101_1	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Optimierung der Entsorgung von Grünabfällen Einsparungen im Zuge der Änderung der Vergabepraxis	-	20.000	-	-	-	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
130101_2	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verzicht auf Grünentwicklungsplanung Wegfall Sachkosten (Standardreduzierung). Es geht dabei nicht um Freiplanungen generell, sondern um die übergeordnete Grünentwicklungsplanung.	-	5.000	-	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
130201_1	Natur- und Landschaftspflege	Verzicht auf die Bekämpfung invasiver Arten z. B. Beseitigung des Riesenbärenklaus	-	50.000	-	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
130701_1	Untere Wasser-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde	FB 68 - Standardreduzierung Verwaltung keine Nachbesetzung der Stelle nach Ausscheiden der Mitarbeiterin	-	42.500	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	49.400	50.600	51.900
130701_2	Untere Wasser-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde	Personalreduzierung Immissionsschutz Wegfall Stelle Abteilungsleitung nach Ausscheiden des Stelleninhabers	-	114.900	1,0	-	70.000	117.200	118.400	121.400	124.400	127.500	130.700	134.000	137.400	140.800
140101_1	Umweltschutz	Personalreduzierung Umweltinformation Nach dem altersbedingten Ausscheiden von 2 Stelleninhabern werden die Aufgaben zusammengelegt und neu bewertet	-	108.100	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	126.100	129.300	132.500
140101_2	Umweltschutz	FB 68 - Standardreduzierung Energiemanagement Reduzierung der Stundenzahl nach altersbedingtem Ausscheiden des Stelleninhabers	-	28.600	0,5	-	5.000	29.200	29.500	30.200	31.000	31.800	32.600	33.400	34.200	35.100
140101_3	Umweltschutz	FB 68 - Auflösung Roadmap Wasserstoff Keine Nachbesetzung der Stelle nach Ausscheiden des Mitarbeiters. Der Mitarbeiter übernimmt die neue Pflichtaufgabe kommunale Wärmeplanung. Dadurch kann auf die dafür erforderliche Neueinrichtung einer Stelle verzichtet werden.)	-	106.900	1,0	-	-	-	-	-	-	118.700	121.700	124.700	127.800	131.000

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
160102_3	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung Zinsaufwand durch Streichung von Investitionsmaßnahmen Für die Erreichung des Konsolidierungsbetrages mussten Investitionskredite in Höhe von rd. 3 Mio. € vermieden werden.	-	100.000	-	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
999999_1	Produktübergreifend	Optimierung Fahrzeugpark Reduzierung Unterhaltung, Betriebsstoffe, Versicherungen, Steuern, AfA	-	100.000	-	-	10.000	20.000	30.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
999999_2	Produktübergreifend	Pauschale Kürzung fachbezogene Fortbildungsmittel um 20 % Kürzung der fachbezogenen Fortbildungsbudgets aller Dienststellen	-	129.800	-	129.800	129.800	129.800	129.800	129.800	129.800	129.800	129.800	129.800	129.800	129.800	
999999_3	Produktübergreifend	Reduzierung der Bufdi-Stellen (um 16 Stellen) Aktuell stehen 36 Bundesfreiwilligendienststellen zur Verfügung. Eine Aufteilung der Stellen erfolgt nach den zum Verteilungszeitpunkt vorliegenden Informationen zu förderbedürftigen Schülerinnen und Schülern. In den vergangenen Jahren konnte immer nur ein Teil der Stellen besetzt werden. Die Stellen werden ab dem Schuljahr 2025/2026 auf 20 Stellen reduziert. Da die Verteilung für das Schuljahr 2024/2025 bereits erfolgt ist, verbleibt die Anzahl von 36 Stellen, jedoch erfolgt lediglich eine Besetzung von 20 Stellen.	- 46.800	131.100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
999999_3a	Produktübergreifend	<i>Reduzierung der Bufdi-Stellen (um 16 Stellen) Reduzierung Kostenerstattung Wegfall Erstattungsbetrag: 300 € je Monat und Bufdi</i>	- 46.800	-	-	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800	- 46.800
999999_3b	Produktübergreifend	<i>Reduzierung der Bufdi-Stellen (um 16 Stellen) Reduzierung Dienstaufwendungen für 2024 795 € je Monat und Bufdi, Folgejahre +20 € je Bufdi und Monat</i>	-	124.000	-	124.000	127.000	130.200	133.300	136.500	139.600	142.700	145.800	149.000	152.100	155.200	
999999_3c	Produktübergreifend	<i>Reduzierung der Bufdi-Stellen (um 16 Stellen) Reduzierung pädagogische Begleitung Wegfall Aufwendungen von 544 € je Bufdi/Jahr</i>	-	7.100	-	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	
999999_4	Produktübergreifend	Büroflächenoptimierung durch Desk-Sharing 1.700 Büroarbeitsplätze (BAP) verwaltungswweit abzgl. 400 BAP ohne Option auf Homeoffice (Führung, Kita, Schulen) = 1.300 BAP x 25% arbeitstägl. Quote MA im Homeoffice => 325 9.700 € Sachkostenpauschale lt. KGSt x 325 = 3.152.500 € abzgl. AW Ausstattung = 850 € je Teilnehmer Homeoffice (perspektivisch 1.000) = 850.000 €	-	2.302.000	-	-	-	-	-	200.000	200.000	400.000	400.000	1.200.000	1.200.000	2.302.000	

B) Übersicht der Einzelmaßnahmen

Produkt/ Maßn.-Nr.	Produktbezeichnung	Maßnahme Erläuterungen Ergebnis Vorberatung	Konsolidierungsvolumen			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
999999_5	Produktübergreifend	Verwaltungsoptimierung durch Digitalisierung (Reduzierung Personalkosten) Ermittlung auf der Basis einer Personalkostenpauschale je eingespartem Arbeitsplatz von 75.000 €	-	10.500.000	140,0	-	-	-	-	-	750.000	2.250.000	3.750.000	6.000.000	8.250.000	10.500.000
999999_6	Produktübergreifend	Verwaltungsoptimierung durch Digitalisierung (Reduzierung Sachkosten) Ermittlung auf der Basis einer Sachkostenpauschale je eingespartem Arbeitsplatz von 9.700 € (lt. KGSt)	-	1.358.000	-	-	-	-	-	-	97.000	291.000	485.000	776.000	1.067.000	1.358.000
						1.896.400	3.871.300	5.608.900	7.191.000	7.693.300	8.753.400	14.471.800	16.501.400	20.203.800	22.927.100	26.794.800

C) erweiterte Finanzplanung 2024 - 2034

Sanierungsplanung (konsolidierte Daten aus Haushaltsplan und HSK)												
Ergebnisplanung 2024 bis 2034 (auf volle 100 Euro gerundet)												
Ergebnisplan		2024 (EUR)	2025 (EUR)	2026 (EUR)	2027 (EUR)	2028 (EUR)	2029 (EUR)	2030 (EUR)	2031 (EUR)	2032 (EUR)	2033 (EUR)	2034 (EUR)
Ertrags- und Aufwandsarten												
01	Steuern und ähnliche Abgaben	170.661.000	178.417.000	184.733.000	190.608.000	196.717.700	203.581.400	212.652.200	219.461.600	226.518.700	233.833.100	241.414.900
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	179.544.500	171.015.400	176.351.500	180.896.700	190.010.300	195.409.900	200.898.500	206.715.300	212.753.900	219.023.600	225.534.000
	davon Schlüsselzuweisungen	86.670.000	89.710.000	94.820.000	98.900.000	103.152.700	107.588.300	112.214.600	117.039.800	122.072.500	127.321.600	132.796.400
03	+ Sonstige Transfererträge	5.064.200	5.069.700	5.075.200	5.080.700	5.131.500	5.182.800	5.234.600	5.286.900	5.339.700	5.393.100	5.447.100
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	57.457.700	59.063.100	60.175.100	61.208.200	61.810.400	62.418.600	63.058.200	63.679.500	64.307.000	64.940.800	65.581.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.091.600	4.080.300	4.099.300	4.272.800	4.315.200	4.358.000	4.366.300	4.410.000	4.454.100	4.498.800	4.543.900
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	56.028.100	57.121.300	58.900.500	60.864.900	61.849.100	62.852.600	63.875.800	64.919.000	65.982.700	67.067.500	68.173.700
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	18.939.500	18.841.500	19.422.500	19.602.400	19.791.800	19.983.100	20.176.400	20.371.600	20.568.800	20.767.900	20.969.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	3.087.500	2.432.500	1.772.500	1.772.500	1.790.200	1.808.100	1.826.200	1.844.500	1.862.900	1.881.500	1.900.300
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	494.874.100	496.040.800	510.529.600	524.306.200	541.416.200	555.594.500	572.088.200	586.688.400	601.787.800	617.406.300	633.563.900
11	- Personalaufwendungen	145.581.800	147.790.700	149.367.900	144.149.800	147.571.800	150.368.000	151.373.400	153.488.300	154.926.100	156.644.200	158.423.800
12	- Versorgungsaufwendungen	14.440.000	14.920.000	15.070.000	15.220.000	15.600.500	15.990.500	16.390.300	16.800.100	17.220.100	17.650.600	18.091.900
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	73.233.600	58.205.900	53.426.700	51.966.800	52.223.300	52.658.100	52.801.200	53.149.700	52.606.600	52.868.900	52.034.800
14	- Bilanzielle Abschreibungen	26.715.200	26.682.200	27.991.200	28.027.200	28.307.500	28.590.500	28.876.400	29.165.100	29.456.800	29.751.300	30.048.800
15	- Transferaufwendungen	225.726.500	235.505.000	243.728.800	251.485.600	257.862.600	264.333.800	270.877.300	277.697.500	284.699.900	291.889.300	299.271.100
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	58.853.100	59.476.300	61.243.200	61.449.500	62.745.300	64.096.900	65.478.600	66.894.000	68.342.500	69.824.900	71.341.900
17	= Ordentliche Aufwendungen	544.550.200	542.580.100	550.827.800	552.298.900	564.311.000	576.037.800	585.797.200	597.194.700	607.252.000	618.629.200	629.212.300
18	= Ordentliches Ergebnis	-49.676.100	-46.539.300	-40.298.200	-27.992.700	-22.894.800	-20.443.300	-13.709.000	-10.506.300	-5.464.200	-1.222.900	4.351.600
19	+ Finanzerträge	1.382.900	1.585.000	1.563.200	1.554.400	1.563.900	1.573.500	1.583.300	1.593.200	1.603.100	1.613.100	1.623.300
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.045.900	9.776.600	11.697.100	13.298.800	13.620.000	13.670.000	13.512.000	13.430.000	13.512.000	13.154.000	12.779.000
21	= Finanzergebnis	-5.663.000	-8.191.600	-10.133.900	-11.744.400	-12.056.100	-12.096.500	-11.928.700	-11.836.800	-11.908.900	-11.540.900	-11.155.700
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100	-34.950.900	-32.539.800	-25.637.700	-22.343.100	-17.373.100	-12.763.800	-6.804.100
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100	-34.950.900	-32.539.800	-25.637.700	-22.343.100	-17.373.100	-12.763.800	-6.804.100
27	globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.804.100
28	Ergebnis nach Abzug globaler MinderAW	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100	-34.950.900	-32.539.800	-25.637.700	-22.343.100	-17.373.100	-12.763.800	0
	Verrechnung gegen allg. Rücklage	0	0	1.906.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	Höhe des Eigenkapitals (Stand: 31.12.)	17.148.733	-37.582.167	-89.920.267	-129.657.367	-164.608.267	-197.148.067	-222.785.767	-245.128.867	-262.501.967	-275.265.767	-275.265.767